



Schlichten statt richten

Mediation im Finanzgerichtsverfahren



Gesetzeslage

- Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (Mediationsgesetz)
- § 155 Abs. 1 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO:
„Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (**Güterichter**) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der **Mediation** einsetzen.“
- Richterliche Aufgabe; Bestellung von Güterichtern durch das Präsidium im Geschäftsverteilungsplan



Situation an den Finanzgerichten in NRW

- Finanzgerichte Düsseldorf und Münster je zwei Güterichterinnen/Güterichter

Finanzgericht Köln drei Güterichterinnen/Güterichter

- Die Güterichter führen im Regelfall eine Mediation durch

- Düsseldorf: 0 Mediationen
Köln : 4 Mediationen
Münster : 1 Mediation



Was ist eine Mediation ?

- Ein freiwilliges, nichtöffentliches, strukturiertes Verfahren in fünf Stufen
- Speziell ausgebildeter unabhängiger Dritter (hier: Richter ohne Entscheidungskompetenz) unterstützt die Parteien durch Gesprächs- und Verfahrensleitung; er lenkt die Kommunikation
- Parteien erarbeiten selbst eine einvernehmliche Lösung; Mediator gibt keinerlei Lösungsvorschläge und Bewertungen von Lösungsansätzen der Parteien;
- Mediator gibt keinen Rechtsrat oder rechtliche Einschätzung



Unterschiede: Erörterungstermin - Mediation

- Freiwilligkeit
- BE als Streitentscheider - Mediator als Dritter
- Selbstverantwortung der Parteien für die Entwicklung einer Lösung
- Einvernehmliche Lösung; selbsterarbeitete Lösung
- Nicht nur „Entweder-Oder“, sondern „Sowohl-als auch“



Vorteile einer Mediation

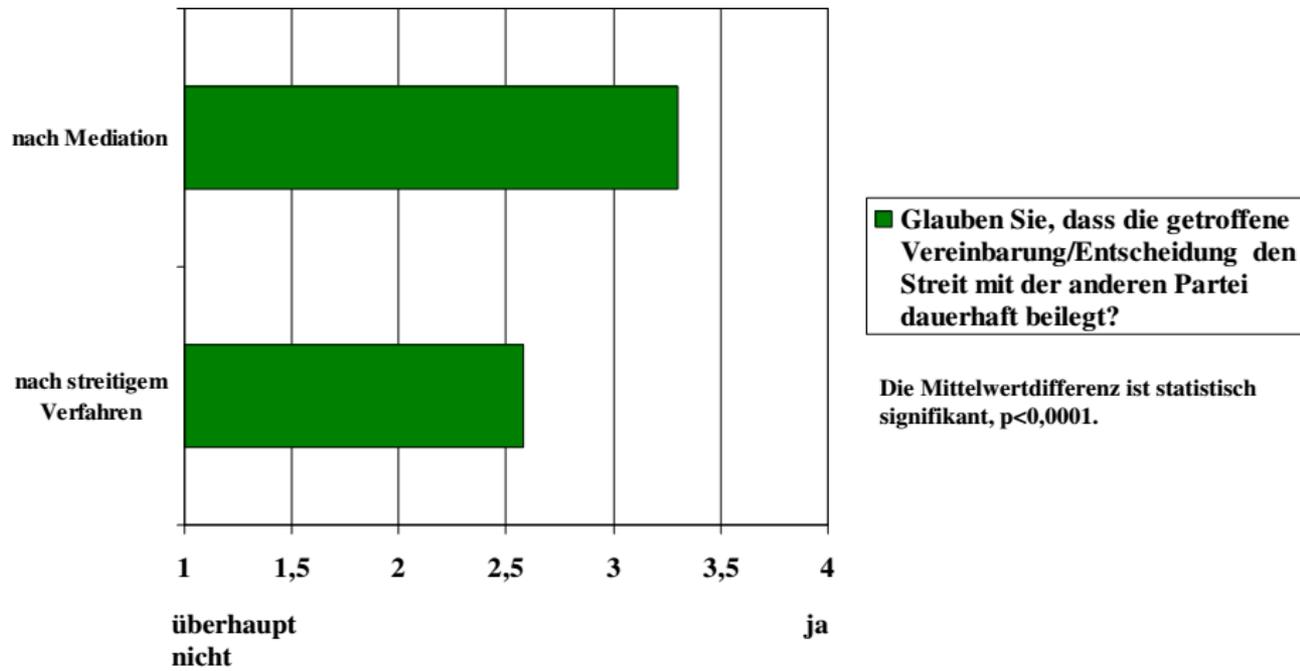
- Güterichter wird als an der möglichen Entscheidung nicht Beteiligter von den Parteien anders wahrgenommen als der Berichterstatter; offene Gesprächsatmosphäre
- Zeitnahe Termin; in Gesprächsführung besonders geschulter Mediator
- Einbeziehung Dritter möglich, die nicht am Verfahren beteiligt sind
- Mit-Regelung von Konflikten außerhalb des Streitgegenstands
- Führen von Einzelgesprächen möglich; begrenzte Vertraulichkeit
- In Selbstverantwortung erarbeitetes Ergebnis findet bei den Parteien hohe Akzeptanz; positive Auswirkung auf das Verhältnis der Parteien für die Zukunft



Dauerwirkung der Mediation

Mediationsforschungsprojekt NRW – Erfahrungsaustausch Gerichtsinterne Mediation – 14.11.2014

Nachhaltigkeit der Konfliktregelung durch Mediation bzw. Streitiges Verfahren (Parteien aller Projektgerichte)

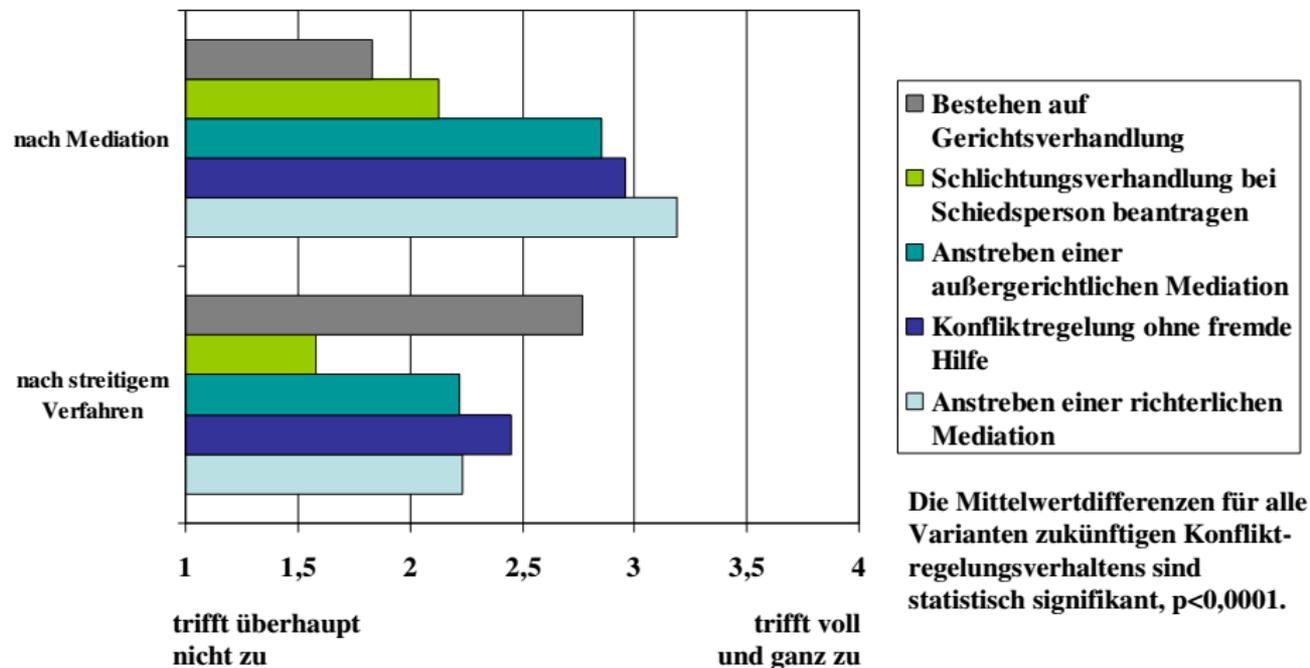




Dauerwirkung der Mediation

Mediationsforschungsprojekt NRW – Erfahrungsaustausch Gerichtsinterne Mediation – 14.11.2014

Zukünftiges Konfliktregelungsverhalten der Parteien nach richterlicher Mediation bzw. streitigem Verfahren





Fälle für die Mediation

- Alle Fälle, in denen nicht die Rechtsanwendung streitig ist, sondern der zugrunde zu legende **Sachverhalt**
- **Komplexer SV** mit vielen Einzelelementen, die miteinander verwoben sind, an dem mehrere Personen beteiligt sind
- Unklarer, **schwer aufzuklärender** Sachverhalt
- Fälle, die über die **Feststellungs- bzw. Beweislast** entschieden würden
- Wenn es um die Erfüllung oder den Umfang von **Mitwirkungspflichten** geht
- Fälle, in denen dem FA ein **Bewertungsspielraum** zur Verfügung steht (z.B. Nutzungsdauer Wirtschaftsgut)
- Fälle, in denen dem FA ein **Ermessensspielraum** zur Verfügung steht (Stundung, Erlass, AdV, Vollstreckung)



Mediationsfälle aus der finanzrichterlichen Praxis

- Steuerpflicht von Entschädigungszahlungen (Braunkohlebagger)
- Diverse Werbungskosten eines angestellten Naturwissenschaftlers
- Vollstreckung „geerbter“ Steuerschulden bei vermögensloser Steuerpflichtiger
- Steuerstrafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen gegenüber einem Beamten in leitender Stellung



Initiative für ein Güterichterverfahren

- Initiative:
 - Durch Finanzverwaltung
(vgl. Verfügung OFD Nds: „Da die Finanzverwaltung ihre Entscheidungen ausschließlich nach Recht und Gesetz trifft, gibt es von deren Seite keinen Anlass, die Durchführung eines Mediationsverfahrens anzuregen.“)
 - Durch den/die Steuerpflichtige/n
 - Durch das Gericht; Vorgespräch mit Güterichter

OFD Nds.: „Soweit das Finanzgericht oder ein Steuerpflichtiger ein Mediationsverfahren anregt, bestehen keine Bedenken, sich an diesem zu beteiligen.“



Gerichtsinterner Ablauf

- Vorabklärung zwischen Berichterstatter und Güterrichter
- Empfehlung an beide Parteien bzw. Weiterleitung der Empfehlung einer Partei
- Abgabebeschluss und Ruhensbeschluss betreffen das Streitverfahren
- Abgabe der Verfahrensakten an den Güterrichter



Rolle des Rechtsanwalts bzw. des Steuerberaters in der Mediation

- Teilnahme auf jeden Fall erwünscht, aber nicht verpflichtend
- Unterstützung der Partei allgemein (Aufsuchen des Gerichts)
- Hilfe bei der Darstellung aller wichtiger Sachverhaltselemente
- Rechtsberatung in der Phase der Bewertung der erarbeiteten Lösungsoptionen
- Sitzanordnung („Setting“), Gesprächsführung



Beendigung des Güterichterverfahrens

- Im Einigungsfall:
 - Protokollierung der Einigung und der Hauptsacheerledigungserklärung und der Anregung zur Kostenverteilung bzw. der Rücknahmeerklärung
 - Rückgabe der Streitakten mit Protokoll an BE
 - Verfahrensendende Beschlüsse durch den BE

- Bei nicht erzielter Einigung:
 - Rückgabe der Streitakte mit Vermerk über nicht erzielte Einigung an BE; Güterichterakte wird gesondert verwahrt
 - Fortsetzung des streitigen Gerichtsverfahrens



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit im
ersten Teil des Vortrags!**